



Qualifikationen und Kompetenzen von Sprachmittlern im Justizbereich

Besondere Anforderungen

Sprachmittler im Justizbereich sollten über eine linguistische Grundausstattung in zwei Sprachen und Kenntnisse in beiden Rechtssystemen verfügen. Dazu kommen die besonderen Anforderungen als Urkundenübersetzer beziehungsweise als Gerichtsdolmetscher

Übersetzer und Dolmetscher im Justizbereich haben eine besondere Verantwortung, da ihr Handeln Rechtsfolgen haben kann. Um effektiv und qualitativ hochwertige Arbeit bei Gerichten, Staatsanwaltschaften, Ämtern und Behörden, für Notare und die Polizei zu leisten, sind grundlegende linguistische Kompetenzen sowie besondere Kompetenzen als beeidigter bzw. ermächtigter Dolmetscher (GD) und/oder Übersetzer¹ (UÜ) erforder-

lich. Sie müssen komplexe Formvorschriften für Urkundenübersetzungen und situationsgebundene Techniken beim Dolmetschen im juristischen Bereich beherrschen. Nicht immer sind diese Qualifikationen und Anforderungen in den Vorschriften der verschiedenen Bundesländer für die Verteidigung bzw. Ermächtigung in diesem Umfang oder der Detailgenauigkeit enthalten. Unabhängig von den offiziell geforderten Prüfungen etc. sollte sich jeder angehende und bereits ausgebildete Übersetzer und Dolmetscher gut über die tatsächlichen Anforderungen informieren und für sich selbst klären, ob diese Tätigkeit für ihn in Frage kommt.

¹ Auf die zusätzlichen Voraussetzungen für Gebärdensprachdolmetscher (u. a. vertiefte Kenntnisse der Lebenswelt gehörloser und hörgeschädigter Menschen) wird in diesem Artikel nicht eingegangen.



Grundlegende linguistische Kompetenzerfordernisse beim Übersetzen und Dolmetschen:

a. Ein Beispiel aus der Semantik: Ein guter Übersetzer muss bei folgendem, aus dem Englischen ins Deutsche zu übersetzenden Satz entscheiden, ob *to return* mit *zurückgeben* oder *zurückschicken* zu übersetzen ist: „*Receiving Party shall upon Disclosing Party's request return all documents within three business days.*“

b. Interpunktion bzw. Phonetik/Prosodie: Zwischen den Sätzen „*Der Rechtsanwalt versprach, dem Vorsitzenden einen Brief zu schreiben.*“ und „*Der Rechtsanwalt versprach dem Vorsitzenden, einen Brief zu schreiben.*“ besteht ein deutlicher Unterschied, bei dem es im Schriftlichen um ein einziges Komma geht. Wird der Satz gesprochen, bemerkt man den Unterschied an der Intonation und an den Pausen im Satz, die der Sprecher dort macht, wo im Schriftlichen das Komma steht. Nur ein mit entsprechenden Kompetenzen in der Interpunktion bzw. Phonetik und Syntax des Deutschen ausgestatteter Übersetzer wird den Unterschied verstehen und entsprechend korrekt in der Zielsprache wiedergeben.

c. In dem Satz „*Die Parteien sind sich dessen bewusst, dass unangemessene Verwendung der gemäß diesem Vertrag weitergeleiteten Informationen der anderen Partei irreparablen Schaden zufügen kann.*“ gilt es zu erkennen und korrekt zu übersetzen bzw. zu dolmetschen, dass es sich bei *der anderen Partei* um einen Dativ und nicht um einen Genitiv (zu den Informationen) handelt. Es wird nicht gesagt, um wessen Informationen es geht. Ist dieser Satz das Ergebnis einer Übersetzung, wäre besser umzuformulieren in „*Die Parteien sind sich dessen bewusst, dass der jeweils anderen Partei irreparabler Schaden durch unangemessene Verwendung der gemäß diesem Vertrag weitergeleiteten Informationen zugefügt werden kann.*“

d. Ein mit den geforderten Kompetenzen ausgestatteter Übersetzer bemerkt im Satz „*Partei A ist verpflichtet, Partei B die vertraulichen Informationen inklusive sämtlicher angefertigter Kopien bzw. Duplikate wie auch sämtliche Baupläne zurückzugeben*“, dass die Baupläne im Akkusativ (nicht im Genitiv) stehen und folglich nicht zu den unter die vertraulichen Informationen zu zählenden Beispiele gehören. Nur dann kann er korrekt übersetzen bzw. dolmetschen, oder er wird evtl. - je nach Situation und Möglichkeit - nachfragen, ob die Baupläne tatsächlich nicht zu den vertraulichen Informationen gehören, oder er wird evtl. entscheiden, auf diese Besonderheit hinzuweisen.

Zu diesem Zweck seien zunächst die Grundqualifikationen für alle Übersetzer und Dolmetscher genannt. Darauf aufbauend wird es um die zusätzlichen Qualifikationen gehen, die speziell von GD und UÜ zu fordern sind. Dabei wird im Folgenden von jeweils einem Sprachpaar, also beispielsweise Deutsch und Türkisch (nicht von drei Sprachen, etwa einer A-, einer B- und einer C-Sprache o. Ä.) ausgegangen, bei dem typischerweise die eine Sprache Deutsch ist.

Linguistische Kompetenzen als Grundlage

Zunächst sollten alle Übersetzer und Dolmetscher, unabhängig davon, in welchem Fachgebiet und bei welchem Einsatz sie tätig werden, über folgende Grundqualifikationen verfügen:

- Orthographie (Rechtschreibung, auch Groß-/Kleinschreibung, Laut-Buchstaben-Zuordnung, Getrennt-/Zusammenschreibung, Worttrennung) und Interpunktion (Zeichensetzung, Kohärenz von Doppelpunkt, Semikolon, Gedankenstrich/Parenthese, Fragezeichen, Ausrufezeichen mit der Aussage)
 - Morphologie: Konjugation (Person, Numerus, Tempus, Modus, Genus Verbi) und Deklination (Kasus, Numerus, Genus), Kongruenz (Subjekt-Prädikat-Kongruenz, Kasus-Numerus-Genus-Kongruenz) und Kohärenz in Sätzen (Pronomina, Attribute)
 - Syntax (Satzbau, dt. Satzklammer, Vorfeld, Linksdefinition)
 - Lexik/Semantik (auch Idiomatik, Metaphorik, Floskeln)
 - Stil, Genre, Register (Nominalisierung, Funktionsverbgefüge, Partizipialattribute etc.)
 - Satz- und Textkonsistenz, -kongruenz, -kohärenz
 - speziell für Dolmetscher/für mündliche Kommunikation: Phonetik (inkl. Intonation, Prosodie, Dialektik)
- Über diese grundlegenden linguistischen Kompetenzen hinaus müssen Übersetzer und Dolmetscher aller Fachgebiete über sprachmittlerische und berufsspezifische Fähigkeiten und Kenntnisse verfügen, die sie durch eine Ausbildung oder ein Studium erworben haben.

Kompetenzen von Übersetzern und Dolmetschern:

- Beherrschen der deutschen und der jeweiligen anderen Sprache (siehe Kompetenzen als linguistische Grundausstattung) und sprachmittlerische Kenntnisse und Fähigkeiten auf einer Stufe², die sie in die Lage versetzt, praktisch alles mühelos zu verstehen, sich spontan, sehr flüssig und genau auszudrücken und auch bei komplexeren Sachverhalten feinere Bedeutungsnuancen deutlich zu machen sowie den Inhalt eines Textes sachlich richtig, unmissverständlich und vollständig schriftlich bzw. mündlich in die andere Sprache zu übertragen³

² Fremdsprachenkompetenz gemäß der Stufe C2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens des Europarates für Sprachen wird beispielsweise in dem Gesetz über die allgemeine Beeidigung von Dolmetschern sowie für die Ermächtigung von Übersetzern des niedersächsischen Justizministeriums verlangt.

³ Für das Anfertigen beglaubigter Übersetzungen stehen derzeit beispielsweise von BDÜ-Landesverbänden herausgegebene Richtlinien, Hinweise und Merkblätter für die Anfertigung von Urkundenübersetzungen zur Verfügung (u. a. der Landesverbände Baden-Württemberg, Sachsen und Bayern).

Situationspezifische Herausforderungen beim Gerichtsdolmetschen und Urkundenübersetzen

- a. Ein Zeuge spricht akustisch sehr schwer verständlich/er nuschelt; der GD muss unterbrechen bzw. erklärend eingreifen, wobei strenge berufsethische Regeln einzuhalten sind (der Richter ist freundlich zu bitten, der Ausländer, für den gedolmetscht wird, ist entsprechend aufzuklären).
 - b. Grammatische Schwierigkeiten beim Dolmetschen/Übersetzen von der Ausgangssprache in die Zielsprache (in der Fremdsprache gibt es beispielsweise nur ein Personalpronomen für „er/sie/es“).
 - d. Ein zu dolmetschender Redebeitrag (beispielsweise eines Rechtsanwalts) ist unvollständig (unvollständiges Prädikat).
 - d. Enthält der zu übersetzende Text (zu dolmetschende Redebeitrag) unübersetzbare Begriffe oder Bezeichnungen (akademische Titel, Berufsabschlüsse, Rechtsbegriffe), ist vom UÜ zu entscheiden, in welcher geeigneten Weise er eine Erläuterung einfügt.
 - d. Der zu übersetzende bzw. zu dolmetschende Satz enthält eine Fülle an Linksdefinitionen; Beispiel: Für die von dem im September 2010 beauftragten Auftragnehmer kostenlos für die Güteprüfung zur Verfügung zu stellenden werkseigenen Prüfeinrichtungen ist die bei Nichtvorliegen einer amtlichen Eichbescheinigung nicht belegte Messgenauigkeit der Prüfmittel auf Verlangen des Güteprüfers nachzuweisen.
 - e. Ein zu übersetzender bzw. zu dolmetschender Satz enthält eine Fülle an verschachtelten Relativsätzen; Beispiel: Der Antragsteller, der der Antragstellerin, die die Antragsfrist nicht hätte einhalten können, die Formulare zugeschickt hat, bekam ebenfalls eine Vorladung.
- Kenntnisse der Unterschiede von Umgangssprache vs. Fachsprache, Grundkenntnisse der vergleichenden Sprachwissenschaft (komparative und kontrastive Linguistik)
 - (bei A- oder B-Sprache Deutsch): Kenntnis der Besonderheiten der deutschen Sprache (Satzklammer und Verbkammer, Modalpartikel, Auslautverhärtung)
 - Kenntnis der Kultur des betroffenen anderen Sprachkreises und der sprachlichen Besonderheiten (Dialekte, Sprachvarietäten)
 - Sicherheit in Aussprache und Intonation, Gewandtheit im mündlichen Ausdruck in beiden Sprachen
 - Fähigkeit, mögliche Missverständnisse und Fehldeutungen eines Textes zu erkennen und ihnen vorzubeugen, angemessene Übertragung idiomatischer Redewendungen
 - Bereitschaft zum Einarbeiten in bestimmte Fachthemen
 - (speziell Dolmetscher): Vertrautheit mit den verschiedenen Dolmetschetechniken (Konsekutiv-, Simultan-,

- Verhandlungs-, Flüsterdolmetschen, Vom-Blatt-Übersetzen, Stegreif-Übersetzen) und Notizentechnik
- (speziell Übersetzer): Besitz der zur Herstellung von Übersetzungen notwendigen technischen Ausrüstung (Computer etc.) und Beherrschen der entsprechenden Software
- Kenntnis der und Vertrautheit mit den einschlägigen sprachlichen und fachlichen Hilfsmitteln (Nachschlagewerke etc.)
- Kenntnis der DIN EN 15038, speziell der Anforderungen zur Qualitätssicherung (Notwendigkeit des Korrekturlesens etc.)
- gute Allgemeinbildung, gutes Erinnerungs- und Einfühlungsvermögen
- (speziell Dolmetscher): rasche Auffassungsgabe, Konzentrationsfähigkeit

Das Urkundenübersetzen und das Gerichtsdolmetschen erfordern weitere spezifische Kompetenzen, zu denen primär gute Rechtskenntnisse und Vertrautheit mit den verschiedenen Rechtsordnungen gehören. Für GD ist sehr wichtig zu verstehen, welche Rolle sie bei der Polizei, der Behörde und/oder im gerichtlichen Verfahren spielen, dass ohne sie ein des Deutschen nicht mächtiger Zeuge oder Angeklagter der Verhandlung in einem Strafprozess nicht folgen kann und sich auch nicht äußern könnte. GD müssen u. a. ein besonderes Gespür für mögliche Missverständnisse haben, UÜ sollten neben den die Qualität der Übersetzung betreffenden Fähigkeiten auch Kenntnis von den verschiedenen Arten von Urkunden, Zeugnissen und Dokumenten haben und folglich die Fähigkeit, gegebenenfalls Fälschungen zu erkennen und entsprechend zu handeln. Die nachfolgenden Kompetenzen beziehen sich auf die besondere Situation im Justizbereich.

Kompetenzen von UÜ/Urkundenübersetzern und GD/Gerichtsdolmetschern:

- Sprachkenntnisse und sprachmittlerische Kenntnisse und Fähigkeiten⁴ (wie unter A)
- Verlässlichkeit im sachlich richtigen, sinngetreuen, unmissverständlichen und vollständigen Übersetzen bzw. Dolmetschen (u. a. kein Zusammenfassen, keine Ergänzungen, keine Vereinfachungen, Einhaltung der Stilebene)
- Vertrautheit mit den verschiedenen Rechtsordnungen, staatlichen Einrichtungen, den geschichtlichen, geographischen, politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Verhältnissen des jeweiligen anderen Sprachraums und Deutschlands

⁴ In Niedersachsen nachzuweisen durch ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschul- oder Fachhochschulstudium oder das Bestehen einer IHK- oder sonstigen staatlichen oder staatlich anerkannten Prüfung.



- sichere Kenntnisse der Rechtssprache (Besonderheiten dieser Fachsprache, Bedeutung der Fachausdrücke, Beherrschen der Fachterminologie⁵ in Deutsch und der jeweiligen Fremdsprache)
- weitere Kenntnisse in Bezug auf: Institutionen der Rechtspflege; Gerichtsverfahren, Rollen von Richtern, Rechtsanwälten, Zeugen, Sachverständigen; Straf- und Strafprozessrecht; Zivil- und Zivilprozessrecht; Rechtsmittel; Handels- und Gesellschaftsrecht; AGB, Vertragsrecht/Schuldrecht; Gesellschaftsformen; Polizeiarbeit; Notariats- und Gutachterwesen, Verpflichtungsgesetz
- (speziell UÜ): Besitz der zur Herstellung von Urkundenübersetzungen notwendigen technischen Ausrüstung (Computer etc.), Beherrschen der benötigten Software
- (speziell UÜ): Kenntnisse der Rolle und der spezifischen Merkmale von Urkunden und der besonderen Erfordernisse des Urkundenübersetzens (Beispiele

le s. u.); Kenntnis des Betrugsbegriffs (§ 263 StGB) und der Urkundenfälschung (§ 267 [1] StGB⁶) und eine gewisse Fähigkeit, gefälschte Urkunden zu erkennen und gegebenenfalls angemessen zu handeln

- absolute Verschwiegenheit und Zuverlässigkeit, Unabhängigkeit, Integrität, Gewissenhaftigkeit und Unparteilichkeit; Verständnis der Rollen vor Gericht und bei Behörden; Kenntnis der Rechte und Pflichten (etwa Befangenheitsgründe)
- Bereitschaft zum schnellen Einarbeiten in bestimmte Fachthemen, die beispielsweise aus Gerichtsakten zu ersehen sind (psychologische Fachgutachten) und „taktvolle Durchsetzungsfähigkeit“ beim Anfordern entsprechender Materialien
- (speziell UÜ): Erreichbarkeit, Verfügbarkeit und Bereitschaft zum Einsatz auch zu ungewöhnlichen Arbeitszeiten⁷

⁵ Beispiele: Anstiftung, Beihilfe, Beweissicherung, dinglicher Arrest, einstweilige Verfügung, Geschäftsfähigkeit, Gewährleistungsansprüche, Güteverhandlung, Hehlerei, Klageerwiderung, mildernde Umstände, Rechtshilfeersuchen, Sicherungsübereignung, Tateinheit, Unterschlagung, Untreue, Verjährung, Vermögensabschöpfung, Werkvertrag, Wirkstoffgehalt, Zurückhaltungsverfügung, Zwangsvollstreckung.

⁶ Wer zur Täuschung im Rechtsverkehr eine unechte Urkunde herstellt, eine echte Urkunde verfälscht oder eine unechte oder verfälschte Urkunde gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

⁷ Das niedersächsische Gesetz erwartet von den GD und UÜ, dass sie bereit und in der Lage sind, den Gerichten, Behörden und Notaren auf Anforderung kurzfristig zur Verfügung zu stehen.

- Bereitschaft zur Teilnahme an spezifischen Fortbildungen zur Tätigkeit als GD/UÜ
- Kenntnis von Befragungs-, Vernehmungs- und Verhörtechniken (Fragen-Typologie: Alternativ-Fragen, Hypothesen enthaltende Fragen, Erwartungsfragen, Fragen mit Voreinstellungen)
- Fähigkeit, „unübersetzbare“ Begriffe zu identifizieren und sinnvoll zu handhaben
- Büroraum, in dem Kunden empfangen, Besprechungen durchgeführt und Urkunden sicher aufbewahrt werden können
- Fähigkeit, mit situationsspezifischen, kulturbedingten und/oder unvorhergesehenen Schwierigkeiten (Beispiele s. u.) angemessen umzugehen und sinnvolle Lösungen zu finden (eventuell erklärendes Eingreifen in eine Vernehmung, falls unverzichtbar und notwendig zur Vermeidung von Missverständnissen)

Besondere Erfordernisse des Urkundenübersetzens

Bei den von Urkundenübersetzern (ermächtigten bzw. beidigten Übersetzern) am häufigsten übersetzten Texten handelt es sich um

- Urkunden, die einen Tatbestand beschreiben und eine Person betreffen (polizeiliches Führungszeugnis)
- Urkunden, die ein Recht verleihen (wie das Recht zum Führen eines Kraftfahrzeugs, zur Aufnahme eines Studiums an bestimmten Hochschulen, zum Führen einer Bezeichnung oder eines akademischen Titels, zu heiraten/Ehefähigkeitsbescheinigung)
- Urkunden, die das Bestehen eines Rechts bzw. Rechtsverhältnisses bestätigen (Patent, Versicherungsschein, Schuldschein, Grundstückskaufvertrag, Gründungsurkunde)
- Urkunden, die ein Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis bestätigen (Arbeitsvertrag) oder eine Leistung beurteilen (Arbeitszeugnis, Schulzeugnis)

- von Behörden (Standesamt) ausgestellte Personenstandsbescheinigungen (Geburts-, Sterbe-, Heirats- bzw. Eheurkunden,⁸ Staatsbürgerschaftsnachweise)
- Bestätigungen, die eine Firma oder ein Eigentum beschreiben (amtlicher Handelsregisterausdruck, amtlicher Grundbuchausdruck, Wertpapiere)
- Willenserklärungen und zur Entstehung eines Rechts notwendige Urkunden (Vollmacht, Testament)

Beglaubigte Urkundenübersetzungen werden zumeist von Privatpersonen benötigt, die ein Studium oder eine Anstellung im Ausland anstreben, die auszuwandern beabsichtigen, im Ausland heiraten wollen, die ein ausländisches Kind adoptieren wollen, ein Erbe von einem Verwandten antreten wollen, der im Ausland gelebt hat etc.

Es gibt ausgezeichnete und ausführliche Richtlinien, Hinweise und Merkblätter für die Anfertigung von Urkundenübersetzungen bzw. beglaubigten Übersetzungen wie etwa die BDÜ-Richtlinien des Landesverbands Baden-Württemberg, des LV Bayern und die sogenannten Hamburger Richtlinien,⁹ auf die man zurückgreifen kann. ■

(Fortsetzung des Artikels in MDÜ 2/11).

⁸ Die allgemein bekannte „Heiratsurkunde“ heißt seit dem 1. Januar 2009 nach der Personenstandsreform „Eheurkunde“.

⁹ Unter Downloads auf der Plattform MeinBDÜ herunterladbar.



Isabelle Thormann

Studium der Anglistik und Germanistik, Aufbaustudium in Wirtschaftswissenschaften, 3 Jahre USA (3 Semester Jura an der UCLA), Promotion in Wirtschaftsenglisch.

Geschäftsführende Inhaberin von „Dr. Thormann Wirtschaftsenglisch“ in Braunschweig, spezialisiert auf Übersetzungen EN > DE von Wirtschafts- und Rechtstexten; 1979 Beeidigung beim Landgericht Braunschweig; seit 1984 Lehrauftrag für Wirtschaftsenglisch an der TU Braunschweig; seit August 2010 von der IHK öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für die „Beurteilung von sprachlichen Produkten und Wirtschaftskommunikation Deutsch und Englisch“; Mitglied in verschiedenen Berufsverbänden wie dem BDÜ, ATA, GAL, IATEFL/BESIG.

thormann@wirtschaftsenglisch.eu